



Die Schnittstellen bei der Entwässerung

Planung der Entwässerung

Architekt und Fachplaner für die Entwässerung sind gut beraten, wenn sie vertraglich klar regeln, wer welche Einrichtungen plant. Meist haften sie für die Leistung des Anderen gesamtschuldnerisch und dann hilft eine gegenseitige Schuldzuweisung nicht mehr. Bei Rohrleitungen innerhalb eines Gebäudes gibt es in der Praxis selten Abgrenzungsfragen. Diese plant der Fachplaner. Schwieriger wird es bei Grundleitungen unter einem Gebäude, bei Dränagen oder bei Abwasserleitungen in Außenanlagen. Hier wird um die „Zuständigkeit“ oft diskutiert. Ganz schwierig wird es bei der Frage, wer das Entwässerungsgesuch zu erarbeiten hat.

Anfragen:

Frage 1: Ein Planer der Technischen Ausrüstung fragt an, ob er die Entwässerungskanalarbeiten nach DIN 18306 und die Dränarbeiten nach DIN 18308 zu planen habe, wenn er nach dem kommunalen Vertragsmuster KVM die „Fachingenieurleistungen bei der Technischen Ausrüstung“ in Auftrag hätte. Dabei würde vom Architekt die Meinung vertreten, diese Leistungen wären von ihm als Fachplaner zu planen und alleine zu verantworten, weil nur er die fachtechnischen, z. B. hydraulischen, Berechnungen machen könne. Allerdings hätte der Architekt die zugehörigen Herstellungskosten der Erd- und Rohrverlegearbeiten in der Kostengruppe 300 aufgenommen und die Leistungen würden beim Rohbauunternehmer mit ausgeschrieben, weshalb diese beim Fachplaner gar nicht anrechenbar seien. Er schreibe jedoch immer nur Leistungen nach DIN 18381 aus und das seien ausschließlich Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden.

Frage 2: Ein Architekt fragt an, ob das Entwässerungsgesuch eine in der HOAI verordnete Leistung sei und von ihm als Objektplaner oder vom Fachplaner zu erbringen sei. Vertraglich hätten weder er noch der Fachplaner diese Leistung explizit im Auftrag.

Frage 3: Ein Auftraggeber fragt an, wer ihm gegenüber haftbar ist, wenn Drainagen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden, obwohl die Entwässerungssatzung der Kommune dies verbiete. Die Planung der Drainagen wurde vom Architekten, das Entwässerungsgesuch vom Fachplaner erstellt.

nagen wurde vom Architekten, das Entwässerungsgesuch vom Fachplaner erstellt.

GHV:

Zur Frage 1: Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich der Fachplaner auf Normen der VOB/C bezieht. Hierbei handelt es sich um Regelungen, die nur gelten, wenn diese vertraglich vereinbart sind, typischerweise zwischen Auftraggeber und ausführendem Unternehmer. Die dort genannten DIN sind ATV, d. h. „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen“ und regeln im Wesentlichen die Abrechnung der zugehörigen Leistungen bei Bauverträgen. Die VOB/C ATV DIN 18306 gilt für Entwässerungskanäle im Erdreich (auch unter den Gebäuden), die VOB/C DIN 18308 für Dränarbeiten. Die VOB/C ATV DIN 18381 gilt für Entwässerungskanalarbeiten innerhalb von Gebäuden. Wenn sich die Leistungspflicht des Vertrages des Fachplaners auf die letztgenannte ATV beziehen würde, hätte er Recht. Er müsste nur sämtliche Leitungen „innerhalb“ des Gebäudes planen. Das umfasse nicht die Planung von Grundleitungen und von Abwasserleitungen in Außenanlagen. So ist sein Auftragsgegenstand aber nicht definiert. In seinem Vertrag wird kein Bezug auf die VOB/C genommen, weshalb dieses Regelwerk für eine Abgrenzung nicht heranzuziehen ist.

Vielmehr geht es darum abzugrenzen, was unter „Fachingenieurleistungen bei der Technischen Ausrüstung“ zu verstehen ist. Auch wenn die HOAI als Preisrecht nur Vergütungen für Leistungen regelt, die werkvertraglich geschuldet sind, wird sie gerne als Auslegungs-

hilfe verwandt. Hier liefert nur die HOAI überhaupt einen Bezug. Nach verständiger Lesart des Auftragsgegenstandes kann es sich nur um die Leistungen handeln, die die Planung von Anlagengruppen 1 bis 8 nach § 51 Abs. 2 HOAI (= § 68 Nr. 1 bis 6 HOAI a. F.) oder die Technischen Anlagen in Außenanlagen nach § 52 Abs. 3 HOAI betreffen. Denn nach § 51 Abs. 1 HOAI stellt die Planung solcher Anlagen eine Fachplanung dar, mithin eine Leistung von Fachingenieuren. Welche Anlagen gemeint sind, ergibt sich aus der amtlichen Begründung zur HOAI in Verbindung mit § 4 Abs. 1 HOAI. Denn hier wird auf die DIN 276-1:2008-12 verwiesen und hier gibt es die Kostengruppen 410 bis 480, die den Anlagengruppen 1 bis 8 entsprechen, und die Kostengruppe 540, welche die Technischen Anlagen in Außenanlagen betrifft. Zwingend ist die Lesart mit Bezug auf die HOAI allerdings nicht. Will der Auftraggeber den Auftragsgegenstand eindeutig abgrenzen, ist im Auftragsgegenstand ein Bezug zu den zu planenden Kostengruppen nach DIN 276 zu empfehlen.

Über den Bezug zur DIN 276 ist eine klare Abgrenzung zwischen den Leistungen des Architekten und den Leistungen des Fachplaners möglich. So enthält die Kostengruppe 300 zunächst die Kostengruppe 310 Baugrube, welche sämtliche Erdarbeiten umfasst, so auch die Grabenherstellung für die Grundleitungen unter der Bauwerksohle oder für die Leitungen in Außenanlagen. Weiter ist die Kostengruppe 327 Dränagen enthalten. Das bedeutet, dass der Architekt sämtliche Maßnahmen zur Ableitung von Dränagewasser zu planen hat. Das macht Sinn, schließlich hängen die Art der Dränage und die Ausbildung des Kellers, z. B. als weiße Wanne, unmittelbar zusammen. Weiter sind in der Kostengruppe 300 keine Technischen Anlagen enthalten. Die Schnittstelle bei der Dachentwässerung ist in der Kostengruppe 363 klar definiert, wo es heißt: „Entwässerungen der Dachfläche bis zum Anschluss an die Abwasseranlage“. In der Kostengruppe 400 sind sämtliche Technischen Anlagen des Gebäudes aufgeführt, einschl. der Kostengruppe 411 „Abwasseranlagen“. In der Kostengruppe 540 sind die Technischen Anlagen in Außenanlagen, einschließlich 541 „Abwasseranlagen“, aufgeführt. Die DIN 276 eignet sich gut zur Abgrenzung. Man mag sie über die HOAI heranziehen oder als Üblichkeitsbeleg dafür verstehen, was werkvertragliche Leistungspflicht ist.

Dabei hat der Architekt die Pflicht die Fachplanungsleistungen intensiv zu koordinieren und zu integrieren (siehe hierzu den Artikel der Autoren im DIB 07-08/2010), damit keine Fehler passieren. Schließlich zählen nach § 32 Abs. 2 HOAI die genannten Technischen An-

lagen weitestgehend mit zu seinen anrechenbaren Kosten.

Zur Frage 2: HOAI.

Die Rechtsprechung zur früheren HOAI sah das Entwässerungsgesuch als Besondere Leistung an. So entschied das OLG Oldenburg, Urteil vom 14.10.1998 – 2 U 187/98, dass es sich um eine Besondere Leistung in der Leistungsphase 4 des Architekten handle. Da der Verordnungsgeber nicht erkennbar mit Einführung der neuen HOAI die verordneten Grundleistungen erweitert hat, ist davon auszugehen, dass auch nach neuer HOAI das Entwässerungsgesuch eine Besondere Leistung darstellt. Entsprechend ist zumindest aus der HOAI nicht abzuleiten, ob der Architekt oder der Fachplaner dieses grundsätzlich zu erstellen hat. Ohne gesonderte vertragliche Regelung ist es dem Auftraggeber überlassen, wem er den Auftrag hierfür erteilt. In den üblichen Vertragsmustern (HKVM) in Baden-Württemberg ist das Entwässerungsgesuch konsequent als Besondere Leistung des Fachplaners enthalten. Fachlich dürfte das eine sinnvolle Lösung sein.

Zur Frage 3: Hier handelt es sich um einen vergleichbaren Fall, wie im bereits zitierten Urteil des LG Düsseldorf vom 22.12.2003 – 3 O 93/03 entschieden. Das Gericht stellte fest, dass der Fachplaner hätte prüfen müssen, ob Drainagen angeschlossen werden, wenn er diese Leistung faktisch erbringt. Das Gericht ließ sogar dahinstehen, ob diese Leistung vertraglich beauftragt war oder nicht, da sie der Fachplaner jedenfalls faktisch erbrachte. Gleichzeitig entschied es, dass die Prüfung von wasserrechtlich zulässigen Anschlüssen kein spezifisches Sonderwissen des Fachplaners darstelle, welches vom Architekten quasi ungeprüft übernommen werden könne. Der Architekt wäre seinen Prüf- und Hinweispflichten nicht nachgekommen. Es entschied folgerichtig, dass ein Fall der gesamtschuldnerischen Haftung beider gegenüber dem Auftraggeber vorliege. Der Auftraggeber kann beide Planer in die Haftung für den ihm entstandenen Schaden nehmen.

Fazit:

Hier wird einmal wieder deutlich, dass selbst Leistungen, die praktisch bei jedem Gebäude auftreten, nicht ohne Weiteres zuzuordnen sind. Das gelingt nur mit einer klaren vertraglichen Vereinbarung. Ohne Weiteres liefert die VOB/C keine Abgrenzung bei den Leistungspflichten der Planer, schon eher die DIN 276 mit der typischerweise vom Architekten geplanten Kostengruppe 300 und den typischer-

weise vom Fachplaner geplanten Kostengruppen 400 und 540. Das Entwässerungsgesuch dürfte auch nach aktueller HOAI eine Besondere Leistung sein. Durch die enge Verzahnung der Leistungen des Architekten und des Fachplaners entsteht oft eine gesamtschuldne-

rische Haftung beider gegenüber dem Auftraggeber. Beide Planungsbeteiligte sollten sich nicht ohne Prüfung auf die Ergebnisse des anderen verlassen.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Viktoriastraße 28

68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 09/2010, Seiten 56 bis 57
